

GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

RIBBESBÜTTEL - OST - PLATE

BEBAUUNGSPLAN

AV

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt. Bohlweg 1 38100 Braunschweig

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



DORFGEBIETE



DORFGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6

GRUNDFLÄCHENZAHL

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0

OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



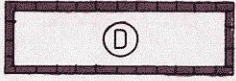
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



WASSERFLÄCHEN, Graben

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ



EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

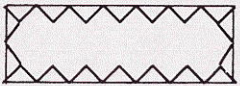
SONSTIGE PLANZEICHEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte: Anlieger



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS DORFEGEBIET MD GEMÄSS § 5 BauNVO IST GEMÄSS § 1 (4) BauNVO GEGLIEDERT. IM EINGESCHRÄNKTEN DORFEGEBIET MD_e SIND NICHT ZULÄSSIG:
SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE UND TANKSTELLEN.
NUR AUSNAHMSWEISE SIND ZULÄSSIG:
WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE.
2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25 a + b BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCH-ARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCHE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ESCHE, ERLE ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
 - d) ZUWIDERHANDLUNGEN KÖNNEN GEM. § 213 (1) Ziff. 3 i.V.m. § 213 (2) BauGB MIT EINER GELDBUSSE GEAHNDET WERDEN.
3. JE 200 qm VERSIEGELTER FLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ GEMÄSS TEXTLICHER FESTSETZUNG ZIFF. 2 b ZU PFLANZEN, ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH EIN GLEICHARTIGES ZU ERSETZEN.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehend/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Ribbesbüttel den 11.3.1996

Liedtke

(Bürgermeister)



Stigkelin

(Stadt Gemeindedirektor)

Der Rat Verwaltungsausschuß der Stadt Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.3.1995 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 6.4.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Ribbesbüttel den 11.3.1996

Stigkelin

(Stadt Gemeindedirektor)



Der Rat Verwaltungsausschuß der Stadt Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.3.1995

dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.4.1995 ortsüblich bekannt gemacht

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19.4. bis 22.5.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.12.1994).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich



Liedtke den 02.08.95

Katasteramt / Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig

Braunschweig, den 28.3.96

(Planverfasser)

Ribbesbüttel den 11.3.1996

Stigkelin

(Stadt Gemeindedirektor)



Der Rat Verwaltungsausschuß der Stadt Gemeinde hat in seiner Sitzung am

dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 Halbsatz BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

(Stadt Gemeindedirektor)

Der Rat Verwaltungsausschuß der Stadt Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

..... den

(Stadt Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt Gemeinde ist den in der Verfügung vom 18.6.1995 (Az.: 61/6170-00/60/63c) aufgeführten ~~Auflagen/~~Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 30.9.1996 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ribbesbüttel den 5.12.1996

Stiegeler
~~Stadt~~ Gemeindedirektor



Der Rat der ~~Stadt~~ Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.1995 (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB des 29.11.1996 im Amtsblatt Nr. 17 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.11.1996 in Kraft getreten.

Ribbesbüttel den 11.3.1996

~~Stadt~~ Gemeindedirektor

Stiegeler



Ribbesbüttel den 5.12.1996

Stiegeler
~~Stadt~~ Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 18.03.1996 angezeigt worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teilen nicht geltend gemacht.

Gifhorn den 18. JUNI 1996

Ribbesbüttel den 5.12.1996

Stiegeler
~~Stadt~~ Gemeindedirektor



~~Bezirksregierung~~ Landkreis

v. F. Brulle



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

..... den

Stadt/ Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

1 : 1 0 0 0

angefertigt vom Katasteramt Gifhorn

Stand vom : 19.12.94

Az.: A3 - 37 / 94

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte

Gemarkung : Ribbesbüttel

Flur : 2

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985-Nds.GVBL.S.187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

